

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

(Hebesatzsatzung)

vom 25.03.2026

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen am 25.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

1. Die Stadt Metzingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
2. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in der Stadt Metzingen und den Reisegewerbetreibenden mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Metzingen.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 280 v.H.,
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 285 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H.,

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer vom 12.12.2024 außer Kraft.

Änderungshistorie der Hebesatzsatzung:

	Beschluss- vorlage	Beschluss- datum	Ausfertigung	Bekannt- machung	Inkrafttreten
Erstfassung der Hebesatzsatzung	027/2026- ö-2.1	25.03.2026	25.03.2026	01.04.2026	01.01.2026